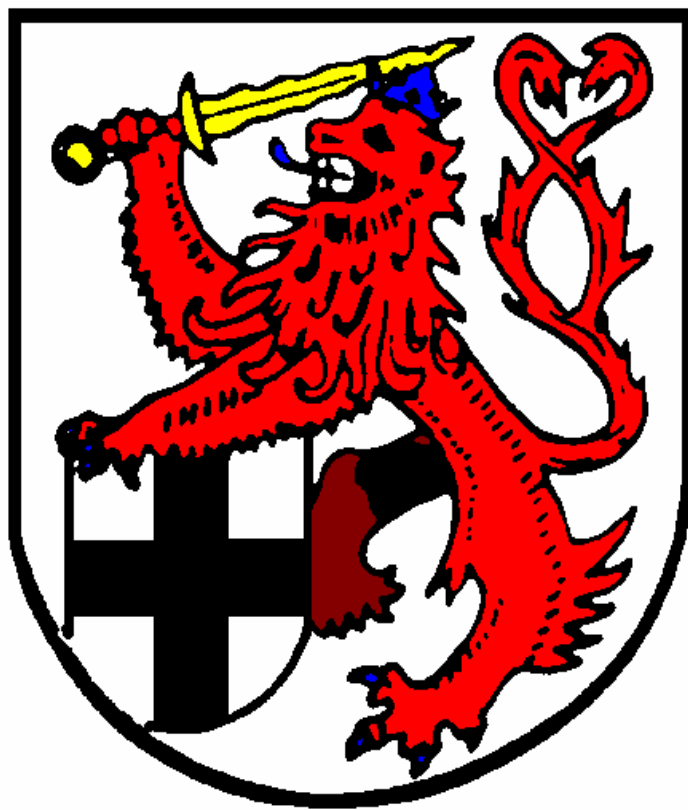


Jugendfeuerwehr

des
Rhein-Sieg-Kreises



Jugendordnung

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises

angelehnt
an die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr
NRW

ÜBERSICHT

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Recht und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Kreisjugendfeuerwehrtag
- § 7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages
- § 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- § 9 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- § 10 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand
- § 11 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes
- § 12 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes
- § 13 Vertretungsregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand der JF-RSK
- § 14 Jugendforum
- § 15 Fachbereiche / Facharbeit
- § 16 Verwaltung, Finanzierung und Kassenverwaltung
- § 17 Betreuung und Organisation
- § 18 Auflösung
- § 19 Schlußbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr (JF) im Rhein-Sieg-Kreis (RSK) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Rhein-Sieg-Kreises im Kreisfeuerwehrverband des Rhein-Sieg-Kreises
- 1.2 Die Tätigkeit der JF RSK richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die JF RSK hat ihren Sitz am Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes (KJFW)
- 1.4 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die JF RSK will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- 2.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern.
- 2.2 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen.
- 2.3 neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen.
- 2.4 die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 2.5 unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - 2.5.1 Die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten.
 - 2.5.2 Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln.
 - 2.5.3 Vermittlung von Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendwarte
 - 2.5.4 Technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln.
 - 2.5.5 Organisation von Jugendtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter der JF

- 2.5.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen
- 2.5.7 Vermittlung von Zuwendungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
- 2.5.8 Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben.
- 2.5.9 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
- 2.5.10 Vertretung der Interessen der JF nach innen und außen

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der JF RSK sind die JF der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises.
- 3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 3.2.1 Von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschuß der JF.
 - 3.2.2 Anerkennung der Jugendordnung der JF RSK
 - 3.2.3 Annahme einer Jugendordnung gemäß der von der Jugendfeuerwehr NRW empfohlenen Musterordnung für die JF einer Feuerwehr.
 - 3.2.4 Demokratische Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern der JF RSK steht die Teilnahme an Veranstaltungen der JF RSK im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- 4.2 Sie haben das Recht auf Information.
- 4.3 Sie haben die JF RSK und den Kreisfeuerwehrverband (KFV) bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Organe

5.1 Organe der Jugendfeuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises sind:

der Kreisjugendfeuerwehrtag

der Kreisjugendfeuerwehrausschuß

der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Mitglied einer Feuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises ist.

5.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrtag

6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlußorgan der JFW RSK. Er tritt alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes (KJFW) zusammen.

6.2 Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

6.2.1 den von den Mitgliedern gem. § 3.1 bestimmten Delegierten. Der Delegiertenschlüssel ist 1 Delegierter je angefangenen 15 Mitglieder. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben des Jahresberichtes des Vorjahres zu entnehmen, die dem Kreisjugendfeuerwehrwart termingemäß zu übersenden sind. Der Kreisjugendfeuerwehrwart gibt die Anzahl der Delegierten den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten schriftlich bekannt. Es müssen 50% der Delegierten unter 27 Jahre alt sein.

6.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

6.2.3 dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand

6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes bekannt.

6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Monat vorher dem KJFW einzureichen.

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat durch Rundschreiben über die Leiter der Feuerwehren an die Jugendfeuerwehrwarte einzuberufen.

- 6.5 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
Bei Beschlußfähigkeit muß innerhalb von 6 Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, sofern die Jugendordnung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.7 Befaßt sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 6.8 Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Kreisjugendfeuerwehrwart und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages

Der Kreisjugendfeuerwehrtag

- 7.1 nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen.
- 7.2 entlastet den Kreisjugendfeuerwehrvorstand und die Kassenführung
- 7.3 wählt den Kreisjugendfeuerwehrvorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl des Kreisjugendwartes, seiner beiden Stellvertreter und der fünf Beisitzer erfolgt einzeln. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der vertretenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.4 Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren
- 7.5 Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.
- 7.6 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 7.7 Festlegung der Richtlinien für Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet
- 7.8 Für die Änderung der Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuß

8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß besteht aus:

8.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand

8.1.2 den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten der Städte und Gemeinden oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.

8.1.3 der Sprecher des Kreisjugendfeuerwehrforums

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

9.1 berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand oder dem Kreisjugendfeuerwehrtag zugewiesen sind.

9.2 unterstützt den Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

9.3 wählt die Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag.

9.4 kann Fachausschüsse bilden und besetzen.

9.5 erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

9.6 behandelt Anträge, die 4 Wochen vorher schriftlich an den KJFW zu senden sind.

9.7 entscheidet über Dringlichkeitsanträge.

§ 10 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

10.1 Der Kreisjugendvorstand besteht aus:

10.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart

10.1.2 den zwei stellvertretenden Kreisjugendwarten

10.1.3 den fünf Beisitzern

10.2 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

10.3 Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

- 11.1 erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte
- 11.2 führt die Kassengeschäfte
- 11.3 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und Wettbewerben.
- 11.4 Greift auf und berät über Fragen und Probleme der JF RSK und der Jugendarbeit im Allgemeinen.
- 11.5 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß
- 11.6 nimmt Berichte entgegen.
- 11.7 führt Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus.

§ 12 Die Aufgaben des Kreisjugendwartes

12.1 Der Kreisjugendfeuerwart

12.1.1 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der JF RSK und vertritt sie nach innen und außen

12.1.2 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die JF RSK im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes.

12.1.3 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die JF RSK bei Dienstbesprechungen der Wehrführer des RSK

12.1.4 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die JF RSK im Landesjugendfeuerwehrausschuss

12.1.5 Der KJFW ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

12.1.6 Sitzungen und Tagungen werden durch den KJFW einberufen.

12.1.7 Der Kreisjugendfeuerwart und der mit der Kassenverwaltung beauftragte Fachbereichsleiter führen die Kassengeschäfte.

12.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart muß an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen und mindestens den Dienstgrad „Brandmeister“ haben.

§ 13 Vertretungsregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand der JF-RSK

13.1 Kreisjugendfeuerwehrwart

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes wird auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses einen der Stellvertreter als Kreisjugendfeuerwehrwart kommissarisch einsetzen.

13.2 Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes wird auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrausschusses einen der Fachbereichsleiter als stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart kommissarisch einsetzen.

13.3 Fachbereichsleiter

Der Kreisjugendfeuerwehrwart kann eine Person auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes kommissarisch einsetzen. Diese Einsetzung bedarf der Zustimmung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.

13.4 Die kommissarische Einsetzung ist wirksam bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Beim Kreisjugendfeuerwehrwart und bei den Stellvertretern kann der Kreisjugendfeuerwehrausschuss mit einfacher Mehrheit eine vorzeitige Delegiertenversammlung fordern.

§ 14 Jugendfeuerwehrforum

14.1 Das Jugendfeuerwehrforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr RSK. Das Jugendfeuerwehrforum vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.

14.2 Jede Stadt bzw. Gemeinde hat die Möglichkeit, ein Jugendfeuerwehrmitglied, das mindestens 14 Jahre alt sein muss, in das Jugendfeuerwehrforum zu entsenden. Der Vertreter sollte Mitglied des Jugendfeuerwehrforums einer Stadt bzw. Gemeinde sein.

14.3 Das Jugendfeuerwehrforum tagt mindestens einmal im Jahr.

14.4 Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher, sowie eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Jugendforum im Kreisjugendfeuerwehrausschuss. Die Sprecherin oder Sprecher vertritt die JF RSK im Jugendforum auf Landesebene.

- 14.5 Das Kreisjugendfeuerwehrforum wird von einem Beisitzer begleitet und koordiniert.
- 14.6 Das Kreisjugendfeuerwehrforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der JF RSK zu hören.
- 14.7 Die Organe der JF RSK können dem Kreisjugendfeuerwehrforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

§ 15 Fachbereiche / Facharbeit

- 15.1 Die Fachbereiche werden durch die stellv. KJFW und Beisitzer (Fachbereichsleiter) besetzt.
- 15.2 Die Fachbereiche gliedern sich in:
 - 15.2.1 Finanzen
 - 15.2.2 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.2.3 Wettbewerbe
 - 15.2.4 Schriftführung und Dokumentation
 - 15.2.5 Mädchen und Jungenarbeit
 - 15.2.6 Bildungsarbeit
 - 15.2.7 Jugendpolitik
- 15.3 Die Fachbereiche arbeiten selbständig.
- 15.4 Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
- 15.5 Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem KJFW ein.

§ 16 Verwaltung, Finanzierung und Kassenführung

- 16.1 Die Geschäfte der JF RSK werden ehrenamtlich geführt.
- 16.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der JF RSK werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, durch Beihilfen aus Mittel des Kreises und des Landesjugendplanes sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 16.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die JF RSK in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den KJFW.
- 16.4 Über die Verwendung der Mittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen.

Vor jedem Kreisjugendfeuerwehrtag sind die Aufzeichnungen des Fachbereichsleiters Finanzen und die Belege durch die gewählten Kassenprüfer auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anwendung zu prüfen.
- 16.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.6 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben begünstigt werden
- 16.7 Reisekosten werden im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge geregelt.
- 16.8 Die Aufgaben des Kassenwesens werden vom Fachbereichsleiter (FBL) Finanzen wahrgenommen.
- 16.8 Über die Verwendung der der JF RSK zufließenden sonstigen Mittel entscheidet die JF RSK in eigener Zuständigkeit.

§ 17 Betreuung und Organisation

- 17.1 Die JF RSK wird durch den Kreisfeuerwehrverband des Rhein-Sieg-Kreises e.V. betreut und gefördert.
- 17.2 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 17.3 Mitglieder des Verbandsausschusses des Kreisfeuerwehrverbandes und die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der JF RSK teilnehmen.
- 17.4 Weitere Organisationsrichtlinien können separaten Arbeitspapieren entnommen werden.
- 17.5 Mitteilungen der Organe der JF RSK an die Jugendfeuerwehrwarte sind über den jeweiligen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu Kenntnis zu bringen.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die JF RSK kann nicht aufgelöst werden, solange im Rhein-Sieg-Kreis noch Jugendfeuerwehren nach Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 18.2 Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der JFW RSK in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes über.

§ 19 Schlußbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde von dem Kreisjugendfeuerwehrtag am 04. September 1988 in Siegburg gemäß der Jugendordnung vom 04. Juni 1978 beschlossen am 27. August 2000 und am 10. September 2006 geändert.

KBM Walter Jonas

*Kreisbrandmeister
und Vorsitzender
des Kreisfeuerwehrverbandes*

Kreisjugendfeuerwehrwart

1 stv. Kreisjugendfeuerwehrwart

2 stv. Kreisjugendfeuerwehrwart